

II-3388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Antrag

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Schwimmer No. ....150/A  
Präs.: 09. MRZ. 1988

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl.Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl.Nr. 329/1973, BGBl.Nr. 399/1974, BGBl.Nr. 96/1975, BGBl.Nr. 111/1979, BGBl.Nr. 360/1982, BGBl.Nr. 567/1985 und BGBl.Nr. 614/1987 ist als "Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)" zu bezeichnen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Behinderteneinstellungsgesetzes und im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

- 2 -

## Artikel II

Das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen "Bundesminister für soziale Verwaltung" und "Bundesministerium für soziale Verwaltung" werden jeweils durch die Bezeichnung "Bundesminister für Arbeit und Soziales" bzw. "Bundesministerium für Arbeit und Soziales" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. Die Bezeichnungen "Invaliden", "Invalidenausschuß" und "Invalidenvertrauensperson" werden jeweils durch die Bezeichnungen "Behinderter", "Behindertenausschuß" und "Behindertenvertrauensperson" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

3. § 2 Abs. 1 lautet:

"§ 2 (1) Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H."

4. § 2 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften Ruhegenüsse oder wegen Erwerbsunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) bzw. aus dem Versicherungsfall des Alters Pensionen oder Renten beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder"

- 3 -

5. § 3 lautet:

"Behinderung

§ 3 (1) Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder psychischen Zustand beruht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten.

(2) Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 v.H. außer Betracht zu lassen sind."

6. § 5 Abs. 2 lit. d zweiter Halbsatz lautet:

"wenn und insolange der Grad ihrer Behinderung mindestens 70 v.H. beträgt;"

7. Im § 6 Abs. 2 lit. d wird das Wort "Invalidität" durch das Wort "Behinderung" ersetzt.

8. Dem § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Anstelle von Zuschüssen oder Darlehen können auch Sachleistungen gewährt werden."

9. Im § 7 wird das Wort "Invalidität" durch das Wort "Behinderung" ersetzt.

- 4 -

10. § 9 Abs. 5 lautet:

"(5) Wird die Ausgleichstaxe nicht bis zum Fälligkeitstag (Abs. 4) eingezahlt, so sind ab dem darauffolgenden Kalendertag Zinsen in der Höhe von 4 v.H. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr an den Ausgleichstaxfonds (§ 10) zu entrichten. Die Geltendmachung eines Zinsenanspruches hat zu unterbleiben, wenn der Zinsbetrag 100 S nicht übersteigt."

11. Im § 9 entfallen die Abs. 6 und 7.

12. § 10 Abs. 1, 2 und 3 lauten:

"(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten. Das Vermögen des Fonds besteht aus den rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxen, den Zinsen und sonstigen Zuwendungen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung des Beirates (Abs. 2) mit einem Schuldner eine Stundung rechtskräftig vorgeschriebener und fälliger Ausgleichstaxen bis zur Höchstdauer von zwei Jahren unter Berechnung von Zinsen in der Höhe von 3 v.H. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag eingebracht worden ist, vereinbaren oder deren Abstattung in Raten bewilligen, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage war, diese zu erfüllen. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten ist die bewilligte Abstattung in Raten zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden

- 5 -

den Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen. Ferner kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Beirates (Abs. 2) ganz oder teilweise auf die Einhebung rechtskräftig vorgeschriebener Ausgleichstaxen (zuzüglich Zinsen) verzichten, wenn

1. gegen den Ausgleichstaxenschuldner ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren gemäß § 79 der Ausgleichsordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 370/1982, eröffnet worden ist oder
2. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
3. die Einziehung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Der Verzicht auf eine Forderung ist zu widerrufen, wenn er durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen worden ist.

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsoptionen, zwei Vertretern der Zivilinvaliden, einem Vertreter der Opferbefürsorgten und zwei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Dauer von

- 6 -

vier Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Behinderten gebildeten Organisationen bzw. von den in Betracht kommenden Interessenvertretungen zu erstatten sind. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Vereinigung österreichischer Industrieller. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstnehmervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der österreichische Arbeiterkammertag, der österreichische Landarbeiterkammertag und der österreichische Gewerkschaftsbund. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsoffer und Zivilinvaliden sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946 über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, BGBl.Nr. 144) vertretenen Vereinigungen berufen. Bezüglich der Entsendung der Vertreter der Länder obliegt das Vorschlagsrecht den Ländern gemeinsam. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der Kriegsoffer, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen."

13. § 10 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie eine allfällige Entschädigung für Zeitversäumnis unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 136, mit der Maßgabe, daß jedem Mitglied der Fahrpreis für die höchste vom benutzten Beför-

- 7 -

derungsmittel geführte Wagenklasse zu ersetzen ist, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen kein gleichartiger Anspruch besteht."

14. § 10a Abs. 1 lit. b lautet:

"b) Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, und Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, versorgungsberechtigten Personen und deren nicht selbsterhaltungsfähige Kinder sowie für die nach dem Opferfürsorgegesetz Versorgungsberechtigten (§ 6 Z. 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947);"

15. § 10a Abs. 1 lit. d lautet:

"d) die Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und Sachleistungen für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2;"

16. § 10a Abs. 1 lit. g lautet:

"g) Ersatz von Reisekosten (§ 14 Abs. 6) und Aufwandsersatz für Mitglieder des Ausgleichstaxfondsbeirates und der Behindertenausschüsse (§ 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 8);"

17. Dem § 10a Abs. 1 wird folgende lit. h angefügt:

"h) Sonderprogramme zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behinderter."

18. Im § 10a Abs. 2 werden die Worte "Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch die Wortfolge "Grad der Behinderung" ersetzt.

- 8 -

19. Dem § 10a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Hilfen im gleichen Umfang können auch Behinderten gewährt werden, die eine Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension beziehen, wenn sie über Veranlassung eines Rehabilitationsträgers (Kranken-, Pensions- oder Unfallversicherungsträger, Arbeitsmarktverwaltung, Landesinvalidenamt oder Land) einer beruflichen Rehabilitation zugeführt werden."

20. Im § 10a Abs. 3 werden die Worte "Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch die Wortfolge "Grad der Behinderung" ersetzt.

21. Im § 10a lauten die Abs. 4 bis 7:

"(4) Die Vergabe von Sach- oder Geldleistungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds ist nur zulässig, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Mittel gewährleistet sind. Die Auszahlung einer Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung darf zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen, die sich aus der Eigenart der Leistung ergeben, notwendig erscheint. Auf die Gewährung von Sach- oder Geldleistungen (ausgenommen Leistungen nach § 9a), Darlehen oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds besteht kein Rechtsanspruch. Bewilligte Geldleistungen sind auf offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den Leistungsempfänger anzurechnen."



- 9 -

(5) Vor Gewährung einer Zuwendung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds ist vorbehaltlich sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche des Bundes zu vereinbaren, daß ein Zuschuß vom Empfänger rückzuerstatten ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 4 v.H. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind, wenn

- a) der Empfänger wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat;
- b) der Empfänger das geförderte Vorhaben nicht oder aus seinem Verschulden nicht zeitgerecht durchgeführt hat;
- c) der Empfänger den Zuschuß (das Darlehen, die Sachleistung) widmungswidrig verwendet hat oder Bedingungen aus seinem Verschulden nicht eingehalten wurden;
- d) der Empfänger die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterlassen hat oder
- e) der Empfänger die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen vereitelt hat.

Wenn bei der Durchführung des zu fördernden Vorhabens Einrichtungen oder Geräte, deren Wert (Preis) im Einzelfall 20 000 S übersteigt, ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds angeschafft werden sollen, kann vereinbart werden, daß der Empfänger bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes entweder eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten oder die Einrichtungen oder Geräte dem Ausgleichstaxfonds zwecks weiterer Verwendung zu überlassen hat. In die Vereinbarung können abweichende oder zusätzliche Be-

- 10 -

dingungen, Auflagen und Eigentumsvorbehalte zugunsten des Ausgleichstaxfonds aufgenommen werden, sofern dies die Eigenart der Förderung geboten erscheinen läßt. Die Verpflichtung zum Ersatz trifft den gesetzlichen Vertreter, wenn er an einer der in lit. a) bis e) umschriebenen Handlungen mitgewirkt hat.

(6) Ist die sofortige Rückzahlung eines entsprechend einer Vereinbarung nach Abs. 5 fällig gewordenen Betrages auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen unbillig, so kann die Forderung des Ausgleichstaxfonds auf Antrag des Zahlungspflichtigen gestundet oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Hiebei sind Zinsen in der Höhe von 3 v.H. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr auszubedingen. Die Vorschreibung von Zinsen hat zu unterbleiben, wenn der gestundete Förderungsbetrag 20 000 S nicht übersteigt. Die Bewilligung zur Abstattung in Raten ist zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen, wenn der Rückzahlungspflichtige mit mindestens zwei Teilbeträgen im Verzug ist.

(7) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales als Verwalter des Ausgleichstaxfonds kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) ganz oder teilweise auf die Rückzahlung eines entsprechend einer Vereinbarung nach Abs. 5 fällig gewordenen Betrages verzichten, wenn

1. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
2. die Einziehung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der

- 11 -

wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung unbillig wäre oder

3. die Einziehung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Bei einem Verzicht auf eine Forderung ist jedenfalls auszubedingen, daß ein Widerruf zulässig ist, wenn der Verzicht durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen worden ist."

22. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Vor Gewährung einer Förderung, die im Einzelfall den Betrag von 1 Million Schilling übersteigt, hat der Ausgleichstaxfondsbeirat (§ 10 Abs. 2) Vorschläge zu erstatten."

23. § 12 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

"Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie die allfällige Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs. 4."

24. § 14 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. das Urteil eines nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl.Nr. 104/1985, zuständigen Gerichtes;"

- 12 -

25. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Bescheid nach dem ersten Satz gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung."

26. § 14 Abs. 2 lautet:

"(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag des Behinderten das örtlich zuständige Landesinvalidenamts unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2) sowie den Grad der Behinderung (§ 3) festzustellen. § 90 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, gilt sinngemäß. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem der Antrag eingebracht worden ist. Die Begünstigungen erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) weggefallen sind.

27. Im § 14 Abs. 3 werden die Worte "Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch die Wortfolge "Grades der Behinderung" ersetzt.

28. § 14 Abs. 4 und 5 lauten:

(4) Wenn ein begünstigter Behinderter oder ein Antragswerber ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung

- 13 -

zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, ist das Verfahren einzustellen oder das Erlöschen der Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) auszusprechen. Er ist nachweislich auf die Folgen seines Verhaltens hinzuweisen.

(5) Vor der Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an die im § 10a Abs. 2 und 3 genannten Behinderten hat sich das Landesinvalidenamt von Amts wegen über Art und Ausmaß der Behinderung unter Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Kenntnis zu verschaffen. Bescheide sind hierüber nicht zu erteilen."

29. Im § 14 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 6 und 7 bezeichnet.

30. Im § 14 Abs. 6 werden die Worte "Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch die Wortfolge "Grades der Behinderung" ersetzt.

31. § 14 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"Für den Ersatz der Reisekosten gilt Abs. 7."

32. Im § 14a Abs. 1 werden die Worte "die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch die Wortfolge "den Grad der Behinderung" ersetzt.

- 14 -

33. § 15 lautet:

"§ 15 (1) Die Durchführung der Arbeitsvermittlung für die Behinderten (§ 2) obliegt den Arbeitsämtern. Diese haben im Einvernehmen mit den Landesinvalidenämtern dahin zu wirken, daß die Behinderten auf solche Arbeitsplätze eingestellt werden, auf denen sie trotz ihrer Behinderung vollwertige Arbeit zu leisten vermögen.

(2) Endet das Dienstverhältnis eines begünstigten Behinderten, für den Sach- oder Geldleistungen zur Gänze oder anteilig aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an den Dienstgeber erbracht wurden, ist dieser verpflichtet, die Beendigung dieses Dienstverhältnisses - ungeachtet der Vorschriften des § 8 - binnen zwei Wochen dem Landesinvalidenamts anzuzeigen, das unverzüglich mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt wegen der Vermittlung eines Behinderten nach Abs. 1 das Einvernehmen herzustellen hat."

34. § 18 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

"Eine mit Bescheid vorgeschriebene Ausgleichstaxe (zuzüglich der Zinsen gemäß § 9 Abs. 5) kann nur binnen zwei Jahren,"

35. In der Überschrift zu § 22b wird das Wort "Invalidenvertretung" durch das Wort "Behindertenvertretung" ersetzt.

36. Im § 23a wird die Bezeichnung "Invalideneinstellungsgesetz 1969" durch die Bezeichnung "Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG" ersetzt.

- 15 -

### Artikel III

#### Übergangsbestimmungen

(1) Rechtskräftige Bescheide gemäß § 14 Abs. 2, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, werden, falls im Sachverhalt keine maßgebende Änderung eintritt, von der ab 1. Jänner 1989 geltenden Vorschrift betreffend die Einschätzung des Grades der Behinderung (§ 3 Abs. 2) nicht berührt.

(2) In den am 1. Jänner 1989 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 ist die Einschätzung des Grades der Behinderung nach den bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Vorschriften für die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorzunehmen.

### Artikel IV

#### Schlußbestimmungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Der Art. I Abs. 2 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Die Art. I Abs. 1, II und III dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Der Art. I des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969 über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969), BGBl.Nr. 22/1970, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- 16 -

- a) hinsichtlich des Art. I Abs. 2 die Bundesregierung,
- b) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

-----

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.



## B E G R Ü N D U N G

Die gesetzliche Verpflichtung zur Einstellung und Beschäftigung von Invaliden reicht bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zurück. Durch die Notwendigkeit, die große Zahl von Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben wieder einzugliedern, hat die österreichische Nationalversammlung im Jahre 1920 das Invalidenbeschäftigungsgesetz (StGBI. Nr. 459) beschlossen. Dieses Gesetz enthielt die Verpflichtung für alle auf Gewinn oder Erwerb gerichteten Betriebe, Kriegsinvalide einzustellen, wenn sie mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigten. Dienstgeber, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, mußten eine Ausgleichstaxe an einen Fonds zahlen.

Das Invalidenbeschäftigungsgesetz blieb nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 weiterhin in Kraft. Nach der Befreiung Österreichs galten aufgrund des Rechtsüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 6/1945, diese nach dem 13. März 1938 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften vorläufig weiter. Es zeigte sich, daß das Invalidenbeschäftigungsgesetz den damaligen Verhältnissen nicht mehr Rechnung trug. Einerseits war die Zahl der Kriegsbeschädigten nach dem Zweiten Weltkrieg stark angestiegen, andererseits mußte für die Eingliederung der politischen Opfer in das Erwerbsleben Vorsorge getroffen werden. Am 1. Oktober 1946 trat das Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1946, in Kraft. Das Invalideneinstellungsgesetz aus dem Jahre 1946 wurde mehrmals geändert und ergänzt; im Jahre 1953 wurde es im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 21 wiederverlautbart.

Waren das Invalidenbeschäftigungsgesetz aus dem Jahre 1920 und das Invalideneinstellungsgesetz aus dem Jahre 1946 dazu bestimmt, die große Zahl von Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben wieder einzugliedern, zeigte die Entwicklung, daß es sozialpolitisch geboten war, die Begünstigungen

- 2 -

und den Schutz dieses Gesetzes auch anderen Gruppen von Schwerbehinderten zuteil werden zu lassen. Schrittweise wurden Unfallversehrte und Zivilinvaliden in den begünstigten Personenkreis einbezogen. Nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. des Opferfürsorgegesetzes steht dem Bund eine Kompetenz zur gesetzlichen Regelung lediglich in einigen Teilbereichen, wie z.B. in der Kriegsofferversorgung, der Heeresversorgung, in der Sozialversicherung und in der Opferfürsorge zu. Die Regelung jener Bereiche, die durch Verfassungsbestimmung nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind, wie z.B. die Rehabilitation von Zivilinvaliden, fallen hingegen gemäß Artikel 15 B-VG in die Kompetenz der Länder.

Da demnach die kompetenzrechtliche Grundlage des Bundes nicht für alle begünstigten Personengruppen gegeben war, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1969, G 12, 13/1969, eine Reihe von Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 aufgehoben. Um den vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Mangel zu sanieren, hat der Nationalrat nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Behindertenorganisationen, insbesondere der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs, und den Bundesländern das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl.Nr. 22/1970, beschlossen. Dieses Gesetz enthält im Artikel I eine Verfassungsbestimmung, wonach die Erlassung, Änderung und Aufhebung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Angelegenheiten Bundessache ist, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt.

Der Nationalrat hat diese Verfassungsbestimmung mit 31. Dezember 1989 befristet. Vor Ablauf der Frist soll im Hinblick auf die stetig rückläufige Zahl an Kriegsoffern und Opferbefürsorgten bei einer steigenden Zahl von Zivilbe-

- 3 -

hinderten geprüft werden, ob noch weiterhin ein Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht.

Durch die Novelle vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, wurde die langjährige Forderung der Zivilinvaliden erfüllt, jede Differenzierung innerhalb der Schwerbehinderten zu beseitigen. Nach der neuen Rechtslage findet das Invalideneinstellungsgesetz auf alle Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache der Gesundheitsschädigung Anwendung.

Damit ist das Invalideneinstellungsgesetz zu einem allgemeinen Rehabilitationsinstrument geworden.

Im Oktober 1977 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein umfassendes Konzept zur Eingliederung Behinderter der Öffentlichkeit vorgestellt. Es enthält im wesentlichen die Grundsätze für eine moderne Rehabilitation, die Schaffung ausreichender Möglichkeiten zur Beschäftigung von Behinderten auf dem offenen Arbeitsmarkt als oberstes Ziel aller Maßnahmen, den Ausbau von geschützten Werkstätten für Behinderte, die mit Rücksicht auf ihren Leidenszustand nicht auf dem offenen Arbeitsmarkt untergebracht werden können, und die bessere Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Rehabilitationsträger.

Neben den bereits bewährten Instrumenten der Sozialversicherungsgesetze und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes wurden im Jahre 1979 durch eine umfassende Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 (BGBl. Nr. 111/1979) zusätzliche Förderungsmöglichkeiten geschaffen. Die Förderung von geschützter Arbeit in Betrieben ist erheblich verstärkt worden. Mittel aus diesem Fonds erhalten Dienstgeber für die Arbeitsplatzausstattung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die für Behinderte besonders geeignet sind, sowie als Zuschuß zu den Lohnkosten. Be-

- 4 -

trächtliche Mittel des Ausgleichstaxfonds werden außerdem zum Betrieb geschützter Werkstätten und Ausbildungseinrichtungen für Behinderte verwendet. Mittlerweile konnten elf geschützte Werkstätten in Betrieb genommen werden; eine Reihe von Ausbildungseinrichtungen für Behinderte wird gefördert. Sämtliche Einrichtungen dienen fast ausschließlich Zivilbehinderten.

Das Außerkrafttreten des Invalideneinstellungsgesetzes würde den Bestand und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Betrieben sowie die Weiterführung der geschützten Werkstätten und der Ausbildungseinrichtungen für Behinderte, die eine gediegene Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeit bieten, gefährden. Aber auch die Fürsorge für Kriegsoffer und politische Opfer, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, bedarf einer längerfristigen finanziellen Absicherung. Die Beistellung der erforderlichen Mittel aus dem Bundesbudget ist derzeit bei der angespannten Budgetlage nicht zu erreichen. Das Außerkrafttreten des Gesetzes auf Bundesebene hätte für die Behinderten auch noch andere gravierende Nachteile, wie den Wegfall der Bestimmungen über einen einheitlichen Schwerbehindertenausweis, über den erweiterten Kündigungsschutz sowie über die Rechte und Pflichten der Behindertenvertrauenspersonen. Ebenso wären die Individualförderungen aus dem Ausgleichstaxfonds in Frage gestellt.

Die Behindertenorganisationen Österreichs haben in Resolutionen wiederholt gefordert, die gesetzliche Befristung zu beseitigen und die Zuständigkeit des Bundes für diese wichtigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration auf Dauer zu sichern. Der Invalidenfürsorgebeirat, dessen gesetzliche Aufgabe die Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in Angelegenheiten der Behinderten ist und in dem unter anderem auch die wesentlichsten Behindertenorganisationen Österreichs vertreten sind, hat daher bereits in seiner Sitzung im Dezember

- 5 -

1984 die Empfehlung beschlossen, die Befristung der Verfassungsbestimmung zu beseitigen und danach die dauernde Zuständigkeit des Bundes für die Regelung der Behinderteneinstellung zu begründen.

Im Hinblick auf die angeführten Umstände sieht der Entwurf im Art. I Abs. 2 eine Neufassung der Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl.Nr. 22/1970, vor. Durch die Neufassung soll bewirkt werden, daß die Erlassung, Änderung und Aufhebung der derzeit geltenden Vorschriften des Invalideneinstellungsgesetzes und die Vorschriften des Art. II des vorliegenden Entwurfes sowie deren Vollziehung auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Eine Befristung ist nicht mehr vorgesehen.

Dem Bund würden durch die in diesem Initiativantrag vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen erwachsen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Art. I Abs. 1:

Der Begriff "Invaliden" wird im Rahmen der Einstellung und Beschäftigung von behinderten Menschen seit dem Jahre 1920 verwendet (Invalidenbeschäftigungsgesetz, StGBI. Nr. 459). Dieser Begriff entspricht nicht mehr dem heutigen Sprachgebrauch. Verschiedene Behindertenorganisationen haben daher wiederholt den Wunsch geäußert, den Begriff "Behinderten" anstelle des Begriffes "Invaliden" zu verwenden. Dieser Forderung Rechnung tragend und dem heutigen Sprachgebrauch folgend wird daher das Invalideneinstellungsgesetz 1969 als Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) bezeichnet und die damit im Zusammenhang stehenden Bezeichnungen "Invaliden", "Invalidenausschuß", "Invaliden-

- 6 -

vertrauensperson" und "Invalidität" werden durch die Bezeichnungen "Behinderter", "Behindertenauschuß", "Behindertenvertrauensperson" (Art. II Z 2) und "Behinderung" (Art. II Z 7, Art. II Z 9) ersetzt.

Art. II Z 3 (§ 2 Abs. 1)

Diese Änderung ergibt sich im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 3 (Art. II Z 5).

Art. II Z 4 (§ 2 Abs. 2 lit. c)

Da in den letzten Jahren durch eine Reihe von Novellen zum Invalideneinstellungsgesetz immer mehr Hilfen für Behinderte neben den Förderungen auf dem Arbeitsplatz auch für den sozialen Bereich (Fürsorgeleistungen) angeboten werden, kam es zufolge der eingeeengten Formulierung im § 2 Abs. 2 lit. c zu einer unproportional hohen Zahl von "begünstigten" Invaliden, die weder in Beschäftigung stehen noch in absehbarer Zeit beruflich eingliederbar sind. Neben den Personen mit befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen stehen auch Empfänger von Dauerleistungen aus der Sozialhilfe nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, wenn diese Personen wegen ihres Gesundheitszustandes nicht fähig sind, einen Arbeitsplatz anzunehmen und von den Arbeitsämtern auch nicht mehr in Vermittlungsvormerkung gehalten werden.

Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung ermöglicht es, besser auf jene Behinderten einzugehen, die tatsächlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen oder konkret (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) eine selbständige Erwerbstätigkeit anstreben.

Es kann nicht Aufgabe des Ausgleichstaxfonds sein, allgemeine Fürsorge zu betreiben. Die ursprüngliche Zweckbestimmung des Invalideneinstellungsgesetzes, nämlich die

- 7 -

Schaffung, Erhaltung und Gestaltung von Behindertenarbeitsplätzen in der freien Wirtschaft und in geschützten Werkstätten sowie die Förderung von behinderten Jugendlichen im Rahmen einer Berufsausbildung muß wieder als primäre Aufgabe in den Vordergrund gerückt werden.

Sollen jedoch Behinderte der im ersten Absatz angeführten Personenkreise Rehabilitationsmaßnahmen erhalten, so bietet § 10a Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen Förderungsmöglichkeiten (vgl. Art. II Z 19).

Art. II Z 5 (§ 3)

Der Begriff "Minderung der Erwerbsfähigkeit" ist mißverständlich und einstellungshemmend. Er sagt entgegen seinem Wortsinn nichts über die Leistungsfähigkeit des Behinderten an seinem Arbeitsplatz aus. Deshalb hat er unterschwellig die Einstellungschancen Schwerbehinderter beeinträchtigt. Der Entwurf sieht nun die Ersetzung dieses Begriffes durch den Begriff "Grad der Behinderung" vor. Der Inhalt des Begriffes "Behinderung" entspricht im wesentlichen dem Inhalt des korrespondierenden Begriffes im deutschen Schwerbehindertengesetz.

Bei der Einschätzung des Grades der Behinderung, die nach den Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, vorzunehmen ist, bleiben Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger von 20 vH außer Betracht. Durch diese Regelung werden geringfügige Gesundheitsschädigungen, die keine Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit des Behinderten haben, bei der Einschätzung des Grades der Behinderung nicht mehr berücksichtigt. Ansonst entspricht diese Einschätzung der bisherigen Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

- 8 -

Art. II Z 6 (§ 5 Abs. 2 lit. d)

Diese Änderung ergibt sich im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 3 (Art. II Z 5).

Art. II Z. 8 (§ 6 Abs. 6)

Schon bisher wurden aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds Förderungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen stehen, neben der Auszahlung von Zuschüssen oder Darlehen auch in der Form der Bereitstellung von Geräten oder Einrichtungen gewährt. Durch die Änderung wird die Gewährung von Sachleistungen, die anstelle von Zuschüssen oder Darlehen erbracht werden können, in das Gesetz aufgenommen.

Art. II Z. 10 und 11 (§ 9 Abs. 5, 6 u. 7)

Diese Änderungen ergeben sich im Zusammenhang mit der Neufassung des § 10 Abs. 1 (Art. II Z 12). Im § 9 Abs. 5 wird keine inhaltliche Änderung vorgenommen.

Art. II Z 12 (§ 10 Abs. 1, 2 u.3)

Das Vermögen des Ausgleichstaxfonds besteht im wesentlichen aus den rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxen. Die Ausgleichstaxen werden somit in dem Zeitpunkt, in dem ein Rechtsanspruch des Ausgleichstaxfonds entsteht, Vermögensbestandteile des Fonds. Aus diesem Grund wird nunmehr dem Bundesminister für Arbeit und Soziales als Verwalter des Ausgleichstaxfonds die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Schuldner die Stundung oder Ratenzahlung fälliger Ausgleichstaxen zu vereinbaren. In den Voraussetzungen dafür bzw. in der Höhe der zu entrichtenden Zinsen tritt keine Änderung gegenüber den bisherigen Vorschriften (§ 9 Abs. 6 und 7) ein.



- 9 -

In den Ausgleichstaxfondsbeirat (§ 10 Abs. 2 und 3) werden zusätzlich zwei von den Ländern entsandte Vertreter, die von den Ländern gemeinsam vorgeschlagen werden sollen, aufgenommen. Dies entspricht einerseits einem Wunsch der Bundesländer und ergibt sich andererseits daraus, daß auch die Länder Leistungen im Rahmen der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen erbringen.

Art. II Z 13 (§ 10 Abs. 4)

Da die Mitgliedschaft im Ausgleichstaxfondsbeirat ein unbesoldetes Ehrenamt ist, bestand zwar schon bisher eine Regelung, daß Fahrtkosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis den Mitgliedern zu ersetzen sind, es fehlte aber eine Regelung, nach welchen Kriterien der Kostenersatz zu leisten wäre. Die nunmehr vorgeschlagene Fassung wurde entsprechend der Bestimmung des § 84 Abs. 2 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 für die Mitglieder der Schiedskommissionen getroffen.

Die gleiche Regelung hinsichtlich des Fahrtkostenersatzes und der Entschädigung für Zeitversäumnis gilt auch für die Mitglieder der Behindertenausschüsse (§ 12 Abs. 8).

Art. II Z 14, 15, 16 und 17 (§ 10a Abs. 1)

§ 10a bildet die rechtliche Grundlage für die Vergabe von finanziellen Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds.

In lit. b wird eine Einschränkung dahingehend vorgenommen, daß die Mittel des Ausgleichstaxfonds in Zukunft nur mehr Zwecken der Fürsorge für nicht selbsterhaltungsfähige Kinder von Personen, die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und nach dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigt sind, gewidmet werden sollen. Dies entspricht dem allgemeinen Ziel des Behinderteneinstellungs-

- 10 -

gesetzes, Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds vornehmlich behinderten Menschen unmittelbar zugutekommen zu lassen.

Die Änderung der lit. d ergibt sich aus der Aufnahme der Sachleistungen in den Gesetzestext (Art. II Z 8).

Lit. g wird um den Aufwendersatz (Entschädigung für Zeitversäumnis) für die Mitglieder der Behindertenausschüsse und des Ausgleichstaxfondsbeirates ergänzt (siehe auch Art. II Z 13).

Lit. h soll es ermöglichen, auf Erfordernisse der Wirtschaft rasch reagieren zu können, um die Schaffung von Behindertenarbeitsplätzen im Rahmen der beruflichen Eingliederung zu forcieren. In erster Linie wird es sich um Programme hinsichtlich zusätzlicher Ausbildungsmöglichkeiten und Schaffung neuer Arbeitsplätze für Behinderte handeln.

#### Art. II Z 19 (§ 10a Abs. 2)

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 2 Abs. 2 lit. c, wonach Personen, die eine befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beziehen und nicht in Beschäftigung stehen, nicht mehr zum begünstigten Personenkreis zählen. Diese Personen sollen, wenn sie über Veranlassung eines Rehabilitationsträgers einer beruflichen Rehabilitation zugeführt werden, Förderungsmaßnahmen erhalten können.

#### Art. II Z 21 (§ 10a Abs. 4 bis 7)

Abs. 4 betont stärker als bisher die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Dies gilt insbesondere für den Auszahlungszeitpunkt von zugesagten Förderungen, um Zinsenverluste für den Ausgleichstaxfonds zu vermeiden. Der

- 11 -

Grundsatz, daß Förderungen nach § 10a (ausgenommen die Prämien für Dienstgeber) dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen sind, wird beibehalten, ebenso der Grundsatz der Kompensation gegen offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds.

Abs. 5 enthält auch für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen für offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds, die entweder bereits fällige, nicht zurückgezahlte Darlehen betreffen oder auf Förderungen beruhen, die unrechtmäßig in Anspruch genommen oder erschlichen wurden. Desweiteren kann der Ausgleichstaxfonds verlangen, daß Einrichtungen und Geräte, die den Wert von 20.000 S übersteigen, bei Wegfall oder Änderung des Verwendungszweckes dem Ausgleichstaxfonds in Geld zu ersetzen oder zur weiteren Verwendung zu überlassen sind. Auch wird nunmehr der Eigentumsvorbehalt zugunsten des Ausgleichstaxfonds, der in Fällen, in denen es notwendig erschien, schon bisher vereinbart wurde, gesetzlich verankert. Vor Zusage der Förderung ist mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Abs. 6 regelt die Verrechnung von Stundungszinsen auch für die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergebenen Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds. Darunter fallen insbesondere Darlehen, die an begünstigte Behinderte im Zusammenhang mit der Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit vergeben werden, sowie Darlehen, die geschützte Werkstätten (§ 11) oder gemäß § 11a geförderte Einrichtungen erhalten oder bereits erhalten haben.

Abs. 7 enthält analog zu § 10 Abs. 1 jene Bedingungen, unter denen von der Einhebung einer Forderung des Ausgleichstaxfonds (hier im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung) Abstand genommen werden kann, erweitert jedoch um eine Bestimmung, die insbesondere bei Forderungen

- 12 -

gegen begünstigte Behinderte auf deren Gesamtsituation (soziales Umfeld und finanzielle Lage) Rücksicht zu nehmen erlaubt. Im Falle des Verzichtes ist der Beirat (§ 10 Abs. 2) zu hören.

Art. II Z 22 (§ 11 Abs. 3)

Die Änderung räumt dem Ausgleichstaxfondsbeirat das über die Anhörung hinausgehende Recht ein, bei Förderungen, die den Betrag von 1 Million Schilling übersteigen, Vorschläge zu erstatten.

Art. II Z 23 (§ 12 Abs. 8)

Auf die Begründung zu Art. II Z 13 (§ 10 Abs. 4) wird hingewiesen.

Art. II Z 24 (§ 14 Abs. 1 lit.b)

Wegen der Einrichtung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Sozialrechtssachen durch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, die die früheren Schiedsgerichte der Sozialversicherung ersetzt, ist diese Anpassung erforderlich geworden.

Art. II Z 25 (§ 14 Abs. 1)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Nachweisen für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten als Feststellung des Grades der Behinderung zu gelten hat.

Art. II Z 26 (§ 14 Abs. 2)

Diese Änderung berücksichtigt die neue Bestimmung des § 3 (Art. II Z 5), in dem nunmehr die Vorschriften über die

- 13 -

Einschätzung des Grades der Behinderung enthalten sind. Im übrigen treten keine inhaltlichen Änderungen ein.

Art. II Z 28 (§ 14 Abs. 4 und 5)

In letzter Zeit mehren sich bei den Landesinvalidenämtern die Anträge auf Feststellung der Begünstigteneigenschaft, an deren Verfolgung der Antragswerber aus verschiedenen Gründen später nicht mehr interessiert ist. Diese Verfahren bleiben über Jahre unerledigt, weil es an der notwendigen Mitwirkung des Antragswerbers fehlt. Abs. 4 soll der Behörde die Möglichkeit geben, das Verfahren einzustellen, wenn der Antragsteller, trotzdem er auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich hingewiesen worden ist, seine Mitwirkung verweigert. Aus den selben Gründen können auch bereits bestehende Begünstigungen entzogen werden.

Im Abs. 5 wird der wesentliche Inhalt (bisher Abs. 4) beibehalten, wobei auf die neuen Bestimmungen über die Einschätzung des Grades der Behinderung (§ 3) hingewiesen wird. Der angefügte letzte Satz soll verdeutlichen, daß Schüler, Studenten, Leichtbehinderte (entsprechend einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 vH) und Personen, die während des Bezuges einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension einer beruflichen Rehabilitation zugeführt werden, Leistungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds erhalten können, ohne dem anspruchsberechtigten Personenkreis des § 2 Abs. 1 anzugehören. Andererseits ermächtigt diese Bestimmung aber auch die Behörde, sich von Amts wegen Klarheit darüber zu verschaffen, ob der Antragswerber die im § 10a Abs. 2 oder 3 normierten Voraussetzungen erfüllt. Dem Antragswerber selbst erwächst daraus jedoch kein subjektives Recht auf Leistungen oder auf die Feststellung der Begünstigung.

- 14 -

Art. II Z 29 (§ 14 Abs. 6 und 7)

Die Umstellung in der Bezeichnung der Abs. 5 und 6 in Abs. 6 und 7 im § 14 ergibt sich durch den neuen systematischen Aufbau des § 14 und enthält keine inhaltliche Änderung.

Art. II Z 31 (§ 14 Abs. 6 letzter Satz)

ergibt sich aus der neuen Gesetzssystematik.

Art. II Z 33 (§ 15)

Die Änderung im Abs. 1 sieht vor, daß die Arbeitsämter, denen auch weiterhin die Arbeitsvermittlung Behinderter obliegt, im Einvernehmen mit den Landesinvalidenämtern dahin zu wirken haben, daß die Behinderten auf geeignete Arbeitsplätze eingestellt werden. Dadurch soll den behinderten Menschen bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes das Naheverhältnis der Landesinvalidenämter zu diesem Personenkreis und die damit verbundene große Erfahrung der Landesinvalidenämter im Umgang mit Behinderten und mit Dienstgebern zugute kommen.

Im Abs. 2 erfolgt keine wesentliche inhaltliche Änderung. Es wird aber verdeutlicht, daß der Dienstgeber eines begünstigten Behinderten, für den Sach- oder Geldleistungen auch nur anteilig aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds erbracht wurden, verpflichtet ist, die Beendigung des Dienstverhältnisses dem Landesinvalidenamte anzuzeigen.

Art. II Z 34 (§ 18 Abs. 2)

Die Änderung des Klammerausdruckes ergibt sich aus Art. II Z 11.

- 15 -

### Art. III

Abs. 1 soll verdeutlichen, daß die mit 1. Jänner 1989 in Kraft tretenden geänderten Bestimmungen über die Einschätzung des Grades der Behinderung (§ 3 Abs. 2) keine Auswirkungen auf zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftige Bescheide haben, mit denen gemäß § 14 Abs. 2 die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis und die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wurde.

Abs. 2 stellt klar, daß die Einschätzung des Grades der Behinderung in Fällen, in denen der Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis oder auf Neufestsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Jänner 1989 eingebracht wurde, auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach dem bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Bestimmungen vorzunehmen ist.

### Art. IV

Die Verfassungsbestimmung und die sonstigen Vorschriften in den Art. I, II und III dieses Bundesgesetzes sollen mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten.

Da die Verfassungsbestimmung in Art. I des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969 über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz 1969), BGBl.Nr. 22/1970, eine Befristung bis 31. Dezember 1989 aufweist, ist es erforderlich, sie zugleich mit dem Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung dieses Bundesgesetzes außer Kraft zu setzen.

Abs. 4 enthält die Vollzugsklausel.